

27. Mitteilungsblatt

Nr. 30

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
27. Stück; Nr. 30

SATZUNG

30. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

30. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 7.5.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Studienrechtliche Bestimmungen) beschlossen.

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

I.)

§ 17a. „Diplomarbeiten und Masterarbeiten“ wird in Absatz 2 und 3 geändert und um folgende Absätze 3a und 3b ergänzt:

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG) mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind nach Maßgabe der Richtlinien für Diplomarbeitbetreuerinnen und Diplomarbeitbetreuer berechtigt, aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Die Richtlinien für Diplomarbeitbetreuerinnen und Diplomarbeitbetreuer werden von der Curriculumkommission beschlossen. Dem Curriculumdirektor oder der Curriculumdirektorin kommt ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor ist darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 UG) ohne eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine dieser gleichzuhaltenden Qualifikation jedoch mit absolviertem Doktorats- oder Diplomstudium und entsprechender fachlicher Qualifikation nach Maßgabe der Richtlinien für Diplomarbeitbetreuerinnen und Diplomarbeitbetreuer (vgl. Abs. 2), mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit zu betrauen.

(3a) Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis oder gleichzuhaltende Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichzuhalten ist und sofern sie die Voraussetzungen und Qualifikationskriterien gemäß den Richtlinien für Diplomarbeitbetreuerinnen und Diplomarbeitbetreuer (vgl. Abs. 2) erfüllen.

(3b) Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor ist unbeschadet von Abs. 3 in begründeten Fällen auch berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine dieser gleichzuhaltenden Qualifikation jedoch mit absolviertem Doktorats- oder Diplomstudium und entsprechender fachlicher Qualifikation nach Maßgabe der Richtlinien für Diplomarbeitbetreuerinnen und Diplomarbeitbetreuer (vgl. Abs. 2), zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit heranzuziehen.

II.)

§ 17b. „Dissertationen“ wird in Absatz 2 geändert und um folgende Absätze 2a bis 2c ergänzt:

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG) mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind nach Maßgabe der Richtlinien für Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer berechtigt, aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die Richtlinien für Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer werden von der Curriculumkommission beschlossen. Dem Curriculumdirektor oder der Curriculumdirektorin kommt ein Vorschlagsrecht zu.

(2a) Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis oder gleichzuhaltende Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichzuhalten ist und sofern sie die Voraussetzungen und Qualifikationskriterien gemäß den Richtlinien für Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer erfüllen.

(2b) Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor ist in begründeten Fällen auch berechtigt, Personen, ohne eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine dieser gleichzuhaltenden Qualifikation, die jedoch über ein absolviertes Doktoratsstudium und entsprechende fachlicher Qualifikation verfügen und die Voraussetzungen und Qualifikationskriterien gemäß den Richtlinien für Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer (vgl. Abs. 2) erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit heranzuziehen.

(2c) Personen im Postdocstadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der gemäß den Richtlinien für Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer geforderten Qualifikationskriterien (vgl. Abs. 2) zu erwarten ist, können als JuniorbetreuerInnen zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Es sind ihnen aber zur Förderung erfahrene BetreuerInnen zur Seite zu stellen.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía